

Bundesverband der **Renten Berater** e.V.

Geschäftsstelle: Hohenstaufenring 17
50674 Köln

V.i.S.d.P.: Erich-Steinfurth-Str. 6
10243 Berlin
Tel.: 030 / 93798030 Fax.: 030 / 93798032
Mail: herbrich@rentenberater.de

Nr. 2009/001 22.02.2009

Wegeunfall – Ja oder Nein?

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Wege von und zur Arbeit versichert. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass dieser Weg nicht mit Umwegen bzw. Zwischentätigkeiten absolviert wird.

Gerade dies wird aber von einem großen Teil der versicherten Personen verkannt. Hier wird oft die Ansicht vertreten, der kleine Weg zum Bäcker, wäre eben auch versichert, da man ja auf dem Weg zur Arbeit sei. Oder eben mal kurz beim Geldautomaten halten, um sich noch mit Bargeld zu versorgen.

Das Bundessozialgericht hat hierzu bereits schon eine Fülle von Entscheidungen getroffen. Gerade wieder Zwei am 02.12.2008. In dem einen Fall ging es um eine Person, die noch schnell zu Beginn des Weges zur Arbeit sich beim Metzger ein Pausenbrot kaufte. Hierbei rutschte Sie auf dem Weg zum PKW aus und brach sich das Bein. Die Bundesrichter urteilten hier, dass dies eine nicht vom Schutzzweck erfasste Vorbereitungshandlung darstelle, da es sich um einen eigenwirtschaftlichen Einkauf gehandelt habe. Der Versicherungsschutz sei mit der nicht

betrieblich bedingten Unterbrechung des Weges entfallen und wäre erst wieder mit der Beendigung des Um- oder Abweges und der Fortsetzung des Weges zur Arbeit aufgelebt (Bundessozialgericht vom 02.12.2008 AZ: B 2 U 15/07R).

Im anderen Fall tätigte die Person noch auf dem Weg zur Arbeit einen Einkauf im Supermarkt. Auch hier rutschte sie aufgrund der Wetterlage auf dem Parkplatz aus und brach sich ein Sprunggelenk. Hier handelte es sich wieder um einen eigenwirtschaftlichen Umweg von der versicherten Strecke, da es an dem inneren Zusammenhang mit der Beschäftigung fehle. Der Versicherungsschutz entsteht erst wieder mit dem Einbiegen in die zur Arbeitsstätte führende Straße (Bundessozialgericht vom 02.12.2008 AZ: B 2 U 17/07R).

Bei Eintritt eines Wegeunfalles/Arbeitsunfalles sollte sich also in jedem Fall rechtlicher Rat eingeholt werden. Hilfe bei der Durchsetzung seiner Ansprüche geben auch die Mitglieder des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.

46 Zeilen ; 2.030 Zeichen (incl. Leerzeichen)

Marina Herbrich